

- Reuterweg 86
60323 Frankfurt am Main
- Telefon: 069 / 95 52 10 - 0
Telefax: 069 / 95 52 10 - 65
- E-Mail: info@FSU-Frankfurt.de
Internet: www.fsu-frankfurt.de

Ausgabe Juni 2013

Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

06

THEMEN

BESONDERS WICHTIG	1
Einkommensteuerrichtlinien 2012 - Unternehmer	1
Einkommensteuerrichtlinien 2012 – Sonstige Änderungen....	2
UNTERNEHMER	3
Entnahmegewinn für Gebäude auf Ehegattengrundstück?....	3
Begründung für Verzögerungsgeld.....	3
Selbständiger mit mehreren Tätigkeitsorten.....	3
Vorsteuervergütung in Drittstaaten.....	4
ARBEITGEBER UND -NEHMER	4
Häuslichkeit eines Arbeitszimmers.....	4

Doppelte Haushaltsführung – Hausstand im Elternhaus.....	4
Zuzahlungen zu Betriebskosten eines Dienstwagens.....	4
Neue Pfändungsfreigrenzen ab Juli 2013	5
PRIVATBEREICH	5
Ehrenamtliche oder hauptberufliche Tätigkeitsvergütung?	5
ALLE STEUERZAHLER	6
Höhstrichterliche Verfahren	6
Verschiedenes – kurz notiert	6

BESONDERS WICHTIG

Einkommensteuerrichtlinien 2012 - Unternehmer

Mit den Einkommensteueränderungsrichtlinien 2012 (EStÄR 2012) werden die Einkommensteuerrichtlinien 2008 an Änderungen von Gesetzen und der Rechtsprechung angepasst. Die Richtlinien binden an sich nur die Finanzämter, nicht die Gerichte. Sie beruhen jedoch größtenteils auf der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Zum Teil geben sie nur die Meinung der Finanzverwaltung wieder zu Fragen, die noch nicht

gerichtlich entschieden sind. Für Unternehmer und andere Steuerzahler empfiehlt es sich in der Regel, sich an die Richtlinien zu halten, um Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung zu vermeiden. Für Unternehmer enthalten die EStÄR 2012 u.a. folgende Änderungen:

Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung: Gewerbetreibende, die weder zur Gewinnermittlung durch Buchführung verpflichtet sind noch freiwillig Bücher führen und Abschlüsse erstellen, können die Einnahmenüberschussrechnung anwenden, indem sie diese „wählen“. Bisher kam es

darauf an, ob der Unternehmer die für die Überschussrechnung ausreichenden Aufzeichnungen geführt hatte. Dies ist vor allem von Bedeutung, wenn das Finanzamt den Gewinn wegen unzureichender Aufzeichnungen oder aus anderen Gründen schätzt. Die Schätzung kann sich nun nach den Grundsätzen der Überschussrechnung richten, auch wenn keine ausreichenden Aufzeichnungen vorliegen. Dies wird für das einzelne Wirtschaftsjahr meist zu anderen Ergebnissen führen als eine Schätzung des Gewinns, der sich bei Bilanzierung ergeben hätte.

Ein **Zufluss** bei Gewinnermittlung durch Überschussrechnung wird bereits mit Eingang bei einem Bevollmächtigten angenommen, z.B. bei einer privatärztlichen Verrechnungsstelle. Dies gilt auch für Arbeitnehmer, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung u.a.

Rückstellungen: Es wird bestimmt, dass Rückstellungen in der Steuerbilanz grundsätzlich nicht höher sein dürfen als in der Handelsbilanz, ausgenommen Pensionsrückstellungen. Soweit Rückstellungen aufgrund des neuen Bilanzrechts niedriger sind als bisher, kann der Gewinn aus der teilweisen Auflösung auf 15 Jahre verteilt werden.

Herstellungskosten: In die zu aktivierenden Herstellungskosten sollen nun auch angemessene Kosten der allgemeinen Verwaltung, der sozialen Einrichtungen, der freiwilligen sozialen Leistungen und der betrieblichen Altersversorgung einzubeziehen sein. Die Unternehmen dürfen jedoch vorläufig weiterhin nach den bisherigen Richtlinien verfahren.

Gewerbesteuerrückstellung: Trotz des Verbots des Abzugs der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe ist in der Steuerbilanz eine Rückstellung zu bilden. Es erfolgt eine Korrektur außerhalb der Bilanz.

Rücklage für Ersatzbeschaffung: Bei Verlust von Wirtschaftsgütern durch Brandschäden, Unglück u.Ä. entsteht meist ein steuerlicher Gewinn infolge des Anspruchs auf Entschädigung gegen eine Versicherung u.Ä. Der Gewinn kann in bestimmten Fällen durch eine Rücklage für Ersatzbeschaffung neutralisiert werden. Die Rücklage ist gewinnerhöhend aufzulösen, wenn sie nicht innerhalb einer bestimmten Frist auf ein Ersatzwirtschaftsgut übertragen wird. Die Frist zur Ersatzbeschaffung wurde nun für Gebäude und Aufwuchs auf vier Jahre verlängert, für neuhergestellte Gebäude auf sechs Jahre. Dies entspricht einem Urteil des Bundesfinanzhofs. Bei anderen Wirtschaftsgütern beträgt die Reinvestitionsfrist in der Regel ein Jahr. Sie kann nun im Einzelfall auf bis zu vier Jahre verlängert werden, auf bis zu sechs Jahre, wenn ein Zusammenhang mit einer Gebäudeherstellung besteht.

Für eine **Fotovoltaikanlage** können ein Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen auch dann gewährt wer-

den, wenn der Strom teilweise privat verwendet wird. Dies steht der fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung nicht entgegen.

Dachintegrierte Fotovoltaikanlagen, z.B. Solardachsteine, sind bewegliche Wirtschaftsgüter. Demnach ist die AfA für diese anzuwenden (20 Jahre), nicht die AfA für Gebäude.

Bei einem **Blockheizkraftwerk** nimmt die Finanzverwaltung eine für den Investitionsabzugsbetrag und die Sonderabschreibung schädliche private Verwendung an, wenn die gesamte von der Anlage erzeugte Wärme für private Zwecke verwendet wird.

Freibetrag bei Betriebsaufgabe/ -veräußerung: Der Freibetrag setzt unter anderem eine Vollendung des 55. Lebensjahres oder eine dauernde Berufsunfähigkeit voraus. Es wird klargestellt, dass eine Berufsunfähigkeit nicht der Grund der Betriebsaufgabe oder -veräußerung sein muss. Dies gilt ebenso für die besondere Tarifiermäßigung eines Aufgabe- oder Veräußerungsgewinns.

Einkommensteuerrichtlinien 2012 – Sonstige Änderungen

Die steuerfreie **Ehrenamtspauschale** von bisher 500 € (720 € ab 2013) setzt voraus, dass die Tätigkeit der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient. Die Tätigkeit im Dienste einer gemeinnützigen Einrichtung oder einer juristischen Person öffentlichen Rechts allein genügt nicht, demnach also z.B. nicht eine Tätigkeit in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Daher wird z.B. Amateursportlern die Vergünstigung nicht gewährt.

Seit 2010 darf ein Steuerzahler auch Beiträge zur **Kranken- und Pflegeversicherung** eines Kindes als Sonderausgaben absetzen, soweit er sie im Rahmen seiner Unterhaltspflicht getragen hat. Hierzu reicht es aus, wenn der Elternteil Unterhaltsleistungen in Form von Bar- und Sachleistungen getragen hat, z.B. Unterkunft und Verpflegung. Ob das Kind über eigene Einkünfte verfügt, ist unerheblich. Der Elternteil muss Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag für das Kind haben. Die Versicherungsbeiträge dürfen nur entweder bei den Eltern oder bei dem Kind abgesetzt werden.

Studiengebühren für ein Erststudium können bis 6.000 € im Jahr als Sonderausgaben abgesetzt werden. Für den Studenten wirkt sich der Abzug der Studiengebühren während des Studiums mangels Einkommens meist nicht aus. Es gibt daher Gestaltungen, die Studiengebühren erst nach Ende des Studiums und nach Aufnahme der Berufstätigkeit zu bezahlen. Dies soll nun jedenfalls bei „staatlich gestundeten Studienbeiträgen“ (nachlaufende Studiengebühren) anerkannt

werden im Rahmen der Grundsätze der Zufluss- und Abflussbesteuerung.

Schuldgeld an private Schulen kann unter bestimmten Voraussetzungen zu 30 %, höchstens 5.000 € im Jahr, als Sonderausgabe abgesetzt werden. Es wird klargestellt, dass es nicht darauf ankommt, ob das unterhaltsberechtignte Kind oder die Eltern Vertragspartner der Schule sind.

Vererblichkeit von Verlusten: Nach einem Beschluss des Großen Senats des Bundesfinanzhofs gehen nichtausgeglichene Verluste des Erblassers entgegen früherer Rechtsprechung nicht auf den Erben über. Zu den Folgen daraus nehmen die Richtlinien näher Stellung. Bei Veranlagung von Ehegatten ist die Berücksichtigung von Verlusten des verstorbenen Ehegatten beim überlebenden in bestimmten Fällen möglich. Der Ausschluss des Verlustübergangs auf den Erben gilt nach den Richtlinien auch für bestimmte Sonderfälle der Verlustberücksichtigung, z.B. aus Kapitalvermögen und aus Veräußerungsgeschäften. Verluste aus gewerblicher Tierzucht gehen auf den Erben über, wenn der Betrieb oder ein Gesellschaftsanteil unentgeltlich auf ihn übergeht, z.B. durch vorweggenommene Erbfolge. Nicht ausgeglichene Verluste bei beschränkter Haftung eines Kommanditisten u.Ä. (§ 15 a EStG) gehen dagegen auf den Erben über.

UNTERNEHMER

Entnahmegewinn für Gebäude auf Ehegattengrundstück?

Errichtet ein Unternehmer auf dem Grundstück seines Ehegatten ein Gebäude für betriebliche Zwecke, wird zivilrechtlich der Ehegatte dessen Eigentümer. Der Unternehmer, der das Gebäude errichtet hat, wird auch nicht ohne Weiteres dessen wirtschaftlicher Eigentümer. Unbestritten ist jedoch, dass er gleichwohl die Kosten für die Errichtung des Gebäudes wie für ein Gebäude abschreiben darf. Ungeklärt waren bisher die steuerlichen Folgen einer Betriebsaufgabe, wenn die Kosten des Gebäudes noch nicht voll abgeschrieben waren. Zum Teil wurde die Meinung vertreten, es komme zur Versteuerung eines Entnahmegewinns, soweit der Wert des Gebäudes den Buchwert übersteigt. Der Bundesfinanzhof lehnt dies in einer neuen Entscheidung ab. Der noch nicht abgeschriebene Teil der Gebäudekosten ist erfolgsneutral auszubuchen. Stille Reserven, die in dem Gebäude enthalten sind, hat der Unternehmer-Ehegatte nicht zu versteuern. Da er nicht wirtschaftlicher Eigentümer des Gebäudes geworden sei, seien ihm dessen stille Reserven nicht zuzurechnen. Die noch nicht abgeschriebenen Herstellungskosten werden dem Eigentümer-Ehegatten als Anschaffungskosten des Gebäudes zugerechnet. Damit hat dieser die Möglichkeit, sie steuerlich abzuschreiben, soweit er das Gebäude anschließend für Vermietung oder für andere Einkünfte nutzt.

Hinweis: Zu einem steuerpflichtigen Entnahmegewinn kommt es hingegen, wenn der Unternehmer-Ehegatte wirtschaftlicher Eigentümer des von ihm errichteten Gebäudes geworden ist. Ob dies der Fall ist, hängt von den Vereinbarungen der Ehegatten bezüglich des errichteten Gebäudes ab.

Begründung für Verzögerungsgeld



Wenn das Finanzamt gegen einen Unternehmer wegen verspäteter Einreichung von Unterlagen bei einer Steuerprüfung Verzögerungsgeld festsetzt, muss es in dem Bescheid begründen, warum das Zwangsmittel und in der jeweiligen Höhe festgesetzt wurde. So entschied das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht. Auch wenn die Voraussetzungen für das Zwangsmittel an sich erfüllt sind, müsse das Finanzamt darlegen, warum es überhaupt ein Verzögerungsgeld verhängt. Ebenso sei dessen Höhe zu begründen. Angesichts des recht hohen Mindestbetrags und der großen Spannweite sei das Verzögerungsgeld auf wesentliche Fälle zu beschränken.

Selbständiger mit mehreren Tätigkeitsorten

Nach neuer Rechtsprechung kann ein Arbeitnehmer höchstens eine regelmäßige Arbeitsstätte haben. Nur für die Fahrten zu dieser sind die Fahrtkosten mit der Entfernungspauschale (0,30 € pro gefahrenem Kilometer) abgegolten. Für die Fahrten zu anderen Tätigkeitsstätten sind die vollen Kosten absetzbar, oder bei Benutzung eines privaten Pkw auch pauschal 0,30 € pro gefahrenem Kilometer. Hat der Arbeitnehmer keinen Tätigkeitsmittelpunkt, sind alle Fahrten mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer absetzbar.

Das Finanzgericht Münster hat diese neue Rechtsprechung auf selbständige Tätigkeiten übertragen. Die Klägerin war als selbständige Musikpädagogin tätig und gab an 6 verschiedenen Orten Kurse zur musikalischen Früherziehung. Sie machte die Fahrtkosten zu den Kursorten in Höhe von 0,30 € pro gefahrenem km als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt wollte ihr nur die Hälfte, 0,30 € je Entfernungskilometer, zubilligen. Das Gericht gab der Klägerin Recht.

Vorsteuervergütung in Drittstaaten

Unternehmer können sich die Umsatzsteuer, die sie für Leistungen und Lieferungen im Ausland entrichtet haben, erstatten lassen. Die Vorsteuervergütung in Drittstaaten richtet sich ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates. Es gelten hier in der Regel andere Antragsfristen als für Erstattungsanträge in der EU. So gilt z.B. in der Schweiz der 30.6. des Folgejahres.

ARBEITGEBER UND -NEHMER

Häuslichkeit eines Arbeitszimmers



Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers sind nur dann voll absetzbar, wenn es den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit des Unternehmers oder Arbeitnehmers bildet. Steht für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, sind sie bis 1.250 € im Jahr absetzbar. Dagegen sind die Kosten ausschließlich beruflich genutzter Räume grundsätzlich voll absetzbar, wenn es sich nicht um häusliche Arbeitszimmer handelt. Der Bundesfinanzhof hat sich in einem aktuellen Urteil erneut mit der Frage befasst, wann Arbeitsräume häuslich sind.

Ein Arbeitszimmer ist nur dann kein häusliches, wenn es nur über eine Verkehrsfläche erreicht werden kann, die auch von der Allgemeinheit und anderen Personen benutzt wird. Dies kann z.B. eine Wohnung im gleichen Haus sein, in dem sich auch die eigentliche Wohnung befindet, wenn die Arbeitswohnung nur über das auch von anderen Mietern benutzte Treppenhaus zugänglich ist. Gleiches gilt für einen abgeschlossenen Raum im eigenen Einfamilienhaus, wenn er dem Publikumsverkehr ausgesetzt ist oder wenn dort nicht familienangehörige Teilzeitkräfte tätig sind.

Häuslich sind dagegen Arbeitsräume, die nur über die eigene Wohnung zugänglich sind. Ferner werden Arbeitsräume noch als häuslich angesehen, wenn sie in unmittelbarer Nähe zur Wohnung liegen, z.B. eine Nachbarwohnung auf derselben Etage.

Im Fall des Urteils unterhielt ein Erfinder ein ausschließlich beruflich genutztes Büro im Obergeschoss eines Zweifamilienhauses, das ausschließlich seiner Familie diente. Zum Obergeschoss gelangte man nur über eine separate Treppe durch eine eigene Eingangstür. Der Bundesfinanzhof erklärte die Arbeitsräume im Büro gleichwohl für häusliche. Das Zweifamilienhaus und das Grundstück seien nur von dem Kläger und seiner Familie benutzt worden. Die bautechnische Trennung der Arbeitsräume von der Wohnung genüge allein nicht. Die Kosten des Arbeitszimmers konnten daher nur in Höhe der damaligen Grenze von 2.400 DM (jetzt 1.250 €) abgesetzt werden.

Doppelte Haushaltsführung – Hausstand im Elternhaus

Die steuerliche Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung ist häufig in Fällen umstritten, in denen der Arbeitnehmer eine Wohnung am Beschäftigungsort hat und ansonsten zusammen mit den Eltern in einem Haushalt lebt. Der Bundesfinanzhof hat hierzu entschieden, dass bei erwachsenen, berufstätigen Kindern, die zusammen mit einem Elternteil in einem Haushalt wohnen, im Regelfall davon auszugehen sei, dass sie die Führung des Haushalts mitbestimmen. Es kann daher dort ein eigener Haupthausstand vorliegen.

Im zugrunde liegenden Fall unterhielt ein 43 Jahre alter Chemiker an seinem Arbeitsort eine kleine Wohnung und behielt seinen Hauptwohnsitz im Elternhaus bei, in dem noch seine Mutter lebte. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass nur die Mutter einen eigenen Haushalt geführt habe. Es lehnte daher eine doppelte Haushaltsführung ab.

Der Bundesfinanzhof stellte fest, in solchen Fällen sei es nicht erforderlich, dass das Kind sich gleichmäßig an den laufenden Haushalts- und Lebenshaltungskosten beteilige. Wenn die Wohnung am Beschäftigungsort lediglich eine Schlafstelle ist, befinde sich regelmäßig der Haupthausstand noch am Heimatort.

Hinweis: Ab 2014 setzt eine doppelte Haushaltsführung eine Beteiligung an den Kosten des Haushalts in der Hauptwohnung (hier: in der Wohnung der Mutter) voraus.

Zuzahlungen zu Betriebskosten eines Dienstwagens

Darf ein Arbeitnehmer einen Dienstwagen auch für Privatfahrten nutzen einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung, muss er sich häufig an den Kosten dieser Fahrten beteiligen. Zur steuerlichen Behandlung dieser Kos-

tenbeteiligung nimmt die Finanzverwaltung soeben in einem ausführlichen Erlass Stellung, u.a.:

1 %-Regelung: Wird die Überlassung des Fahrzeugs zu Privatfahrten nach der sog. 1 %-Regelung versteuert, mindern **pauschale** Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Kosten privater Fahrten den lohnsteuerpflichtigen Vorteil. Es kann sich dabei zum Beispiel um eine Monatspauschale handeln (z.B. von 200 €), um eine Pauschale pro gefahrenem Kilometer (z.B. 0,20 €) oder um eine Beteiligung an den monatlichen Leasingraten. Das Nutzungsentgelt muss arbeits- oder dienstrechtlich vereinbart sein, z.B. im Arbeitsvertrag. Es darf sich nicht auf einzelne Kostenbestandteile beziehen. Es ist jedoch unerheblich, wie der Arbeitgeber die Kostenpauschale kalkuliert.

Hinweis: Bei einer Pauschale nach gefahrenen Kilometern überlässt es die Finanzverwaltung offensichtlich Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wie sie die privat gefahrenen Kilometer ermitteln. Die korrekte Ermittlung der Privatfahrten hat für das Finanzamt in diesem Fall keine Bedeutung. Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch wie bei der Fahrtenbuchmethode (s. unten) wird jedenfalls nicht verlangt.

Die Übernahme **einzelner Kosten** durch den Arbeitnehmer mindert den geldwerten Vorteil der privaten Fahrten nach der 1 %-Regelung dagegen nicht. Dies gilt z.B. für Treibstoff, Versicherung oder Wagenwäsche. Daran ändert nichts, wenn diese Kosten zunächst der Arbeitgeber übernimmt und er sie dem Arbeitnehmer weiterbelastet. Ebenso ist es, wenn pauschale Abschlagszahlungen des Arbeitnehmers mit den angefallenen Kosten verrechnet werden.

Hinsichtlich der Berücksichtigung pauschaler Nutzungsvergütungen handelt es sich um eine Verschärfung der Anforderungen. Dies gilt daher erst ab dem 1.7.2013.

Übersteigt das Nutzungsentgelt den steuerlich anzusetzenden geldwerten Vorteil aus der Privatnutzung des Fahrzeugs, mindert der übersteigende Betrag nicht den steuerpflichtigen Arbeitslohn, er ist auch nicht als Werbungskosten absetzbar.

Fahrtenbuchmethode: Werden die Kosten der privaten Fahrten durch Einzelnachweis und ordnungsgemäßes Fahrtenbuch ermittelt, mindern Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Betriebskosten zwangsläufig die Kosten des Arbeitgebers und damit den geldwerten Vorteil. Dies gilt im Ergebnis sowohl für pauschale Zahlungen wie für vom Arbeitnehmer übernommene einzelne Kostenbestandteile, z.B. für Treibstoff (insoweit anders als bei der 1 %-Methode).

Weiterer Hinweis: Mit Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten eines Dienstwagens befasst sich das neue Schreiben nicht. Es bleibt bei den bisherigen Regelungen.

Neue Pfändungsfreigrenzen ab Juli 2013



Ab dem 01.07.2013 gelten für Arbeitseinkommen höhere Pfändungsfreigrenzen:

- Der monatlich unpfändbare Grundfreibetrag beträgt 1.045,04 € (statt bisher 1.028,89 €).
- Der Grundfreibetrag erhöht sich für die erste Person, der der Schuldner unterhaltspflichtig ist, um monatlich 393,30 € (bisher: 387,22 €).
- Für die zweite und jede weitere Person, der der Schuldner Unterhalt leisten muss, erhöht sich der Grundfreibetrag um weitere 219,12 € (bisher 215,73 €).

Die Höhe der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen wird jeweils zum 01.07. eines jeden zweiten Jahres an die Entwicklung des steuerlichen Freibetrags für das sächliche Existenzminimum angepasst. Seit dem letzten Stichtag, dem 01.07.2011, hat sich der steuerliche Grundfreibetrag um 1,57 % erhöht. Dem folgen nun auch die Pfändungsfreigrenzen.

PRIVATBEREICH

Ehrenamtliche oder hauptberufliche Tätigkeitsvergütung?

Eine ehrenamtliche Tätigkeit für juristische Personen des öffentlichen Rechts oder für die als Entgelt nur ein Auslagenersatz und eine angemessene Entschädigung für Zeitaufwand gezahlt wird, ist von der Umsatzsteuer befreit. Eine hauptberufliche Tätigkeit ist hingegen nicht begünstigt.

Das Bundesfinanzministerium hatte bereits im vergangenen Jahr zu den Voraussetzungen der Steuerbefreiung Stellung genommen. Nach Kritik wurde das Schreiben zurückgezogen. Das Ministerium hat nun die Kriterien wie folgt festgelegt, innerhalb derer noch ein Ehrenamt anzuerkennen ist:

Ehrenamtlich sind Tätigkeiten, die in einem Gesetz ausdrücklich als solche genannt werden, die man im allgemeinen Sprachgebrauch so bezeichnet oder welche folgende Voraussetzungen erfüllen: Fehlen eines eigennützigen Erwerbstrebens, fehlende Hauptberuflichkeit und Einsatz für eine

fremdbestimmte Einrichtung. Insbesondere kann ein hoher Zeitaufwand auf eine hauptberufliche Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit hindeuten, gegen ein Ehrenamt sprechen.

50 € je Tätigkeitsstunde können in der Regel noch als angemessen anerkannt werden, sofern die Vergütung für die gesamten ehrenamtlichen Tätigkeiten im Jahr 17.500 € nicht übersteigen. Maßgebend ist das Vorjahr und ob im laufenden Jahr die Grenze voraussichtlich nicht überschritten wird. Auslagensatz für nachgewiesene Aufwendungen bleibt bei der Grenze unberücksichtigt. Dazu gehört auch Reisekostensatz in Höhe der lohnsteuerlichen Grenzen.

Vergütungen, die unabhängig vom Zeitaufwand gezahlt werden, z.B. monatliche oder jährliche Pauschalen, werden nicht anerkannt. Schädlich ist auch ein besonderes Urlaubs- oder Weihnachtsgeld sowie ein Krankheitsgeld.

Pauschale Aufwandsvergütungen werden nur unter besonderen Voraussetzungen anerkannt. Das neue Schreiben ist ab 1.1.2013 anzuwenden.

ALLE STEUERZAHLER

Höchststrichterliche Verfahren

Höchststrichterliche Verfahren betreffen unter anderem folgende Fragen:

- Ist bei der Bewertung eines Bestandes von **Orientteppichen** in der Jahresschlussbilanz eine Teilwertabschreibung nur aufgrund einer Einzelbewertung der Teppiche zulässig, ein pauschaler Abschlag daher ausgeschlossen?
- Ist das sog. **Goldhandelsmodell** („Goldfinger“) anzuerkennen, durch das Steuervorteile durch Ausnutzen eines negativen Progressionsvorbehalts in Doppelbesteuerungsabkommen erstrebt werden?

- Rechtfertigt ein **Mietpreisverfall** nach Auszug der Hauptmieterin eines Gewerbeobjektes eine Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung?
- Können Kosten eines Rechtsstreits nach einer **Ehescheidung** (Unterhaltsstreit) als außergewöhnliche Belastung absetzbar sein?
- Unterliegt der Eintritt zu einem internationalen **Feuerwerkswettbewerb** als Theateraufführung dem ermäßigten Umsatzsteuersatz?
- Ist ein nachträglicher **Erlass einer bestandskräftig festgesetzten Steuer** gerechtfertigt, wenn die Steuer im Widerspruch zu einer späteren Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs steht?

In einem gleichgelagerten Fall können Sie durch einen Einspruch gegen den Steuerbescheid und Antrag auf Ruhen des Verfahrens an einem günstigen Ausgang des Musterverfahrens teilhaben.

Verschiedenes – kurz notiert

Die Auferlegung einer Reinigungspflicht und eines Winterdienstes an die Anlieger für Wege, die keine verkehrsrechtliche Bedeutung haben (z.B. reiner Spazierweg), ist unverhältnismäßig und daher nichtig. (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen)

Die gesetzliche Beschränkung der Gestellung von Sicherheiten für Mietschulden auf drei Monate gilt nur zugunsten des Mieters, daher z.B. nicht, wenn sich der Bruder eines Mieters für dessen Mietschulden verbürgt. (Bundesgerichtshof)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Juni 2013						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
27	28	29	30	31	1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14 (*)	15	16
17	18	19	20		22	23
24	25	26	27	28	29	30

11.06.2013 (14.06.2013 *)

- Umsatzsteuer (MwSt.) (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
- Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
- Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)

26.06.2013

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.